

**Kurztitel**

Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 395/1968 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 401/2012

**§/Artikel/Anlage**

§ 60

**Inkrafttretensdatum**

01.09.1977

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2012

**Text****Sonderbefähigung für Militär-Fallschirmspringer**

**§ 60.** (1) Die Fähigkeit, Fallschirmabsprünge mit Handauslösung durchzuführen, ist durch die Eintragung „Sonderbefähigung“ im Militär-Fallschirmspringerschein zu bescheinigen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung für die Sonderbefähigung sind

- a) eine gültige erweiterte Grundbefähigung nach § 59 und
- b) mindestens 25 Fallschirmabsprünge mit automatischer Öffnung des Fallschirmes.

(3) Voraussetzungen für die Bescheinigung der Befähigung nach Abs. 1 sind

- a) mindestens 50 Fallschirmabsprünge mit Handauslösung im Rahmen einer Spezialausbildung mit dem Ziel, das Verhalten im freien Fall mit einer Zuladung bis zu 30 kg bei Tag und bei Nacht vollkommen zu beherrschen, wobei Öffnungsverzögerungen von mindestens 60 Sekunden Dauer erreicht werden müssen und Ziellandungen in vorher bestimmte Sprungzonen auszuführen sind, sowie
- b) Ablegung einer Prüfung nach Abs. 4 und 5.

(4) Gegenstände des theoretischen Prüfungsteiles sind:

- a) Fallschirmkunde (Wartung und Betrieb),
- b) Sprungdienst theoretisch (Verhaltensmaßregeln bei Absprüngen unter allgemeinen und besonderen Verhältnissen, Berechnung von Verzögerungszeiten, Absetz- und Öffnungshöhen).

(5) Beim praktischen Prüfungsteil hat der Prüfling

- a) einen Fallschirm mit Handauslösung zu packen und
- b) zwei Absprünge mit Handauslösung auszuführen; einer davon ist als Zielsprung in einen Zielkreis von 50 m Durchmesser nach Öffnungsverzögerung von mindestens 20 Sekunden und der andere ist mit mindestens 20 Sekunden Öffnungsverzögerung und Ausführung eines Auftrages im freien Fall auszuführen.

(6) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Befähigung nach Abs.1 hat der Militär-Fallschirmspringer innerhalb der Gültigkeitsperiode sechs Fallschirme für Absprünge mit Handauslösung einwandfrei zu packen und sechs Absprünge mit Fallschirmen mit Handauslösung, davon drei mit einer Öffnungsverzögerung von mindestens 20 Sekunden Dauer, auszuführen.

(7) Für die Erneuerung der Gültigkeitsdauer der Befähigung nach Abs. 1 sind die für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erforderlichen Voraussetzungen (Abs. 6) zu erbringen und eine Prüfung nach den Abs. 4 und 5 abzulegen. Diese Erneuerung beinhaltet auch eine Erneuerung der Befähigung nach § 59 Abs. 6.